Öffentliche Bekanntmachung
der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs „Oberdorf – Kirchstraße, 1. Änderung“
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
der Ortsgemeinde Neupotz

In der Gemeinderatssitzung am 08.10.2025 wurde der **Beschluss zur erneuten Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des o. g. Bebauungsplans** gefasst.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025

im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter https://www.geoportal.rlp.de/ eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung sind bevorzugt elektronisch per E-Mail an
bauleitplanung@vg-jockgrim.de
bis zum 09.12.2025
vorzubringen, können aber auch auf anderem Wege (s.u.) übermittelt werden. Die Stellungnahmen werden geprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im v. g. Zeitraum können die Entwurfsunterlagen zusätzlich

- auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Jockgrim unter

https://bauleitplanung.vg-jockgrim.de

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Fachbereich 3 - Bauen, Planung und Umwelt, Zimmer 108, 76751 Jockgrim, während der Dienststunden (i. d. R. Mo. – Fr. von 8.30-12.00 Uhr, zusätzlich Mo. von 14.00-18.00 Uhr und Do. von 14.00-16.00 Uhr)

eingesehen werden.

Hinweise

Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen online einzusehen, zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Unterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Dienststunden gerne zur Verfügung.
2. Zur Regulierung des Publikumsverkehrs ist eine Einsichtnahme der Entwurfsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorzugsweise nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07271/599-168 oder der v. g. E-Mail-Adresse möglich.
3. Neben der elektronischen Übermittlung können Stellungnahmen auch schriftlich, per Fax oder in sonstiger Weise der Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme mündlich zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie, uns unter v. g. Telefonnummer zu kontaktieren.

Planungsanlass und -ziel:

Planungsanlass ist die städtebauliche Neuordnung des Grundstücksrückbereichs der beiden betreffenden Grundstücke.

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Kirchstraße 10, Flurst.-Nr. 4272 und Kirchstraße 11, Flurst.-Nr. 4271 mit einer Gesamtfläche von 1.411 m^2. Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die südwestlichen Grenzen der Flurst.-Nrn. 4265, 4267, 4268.
- Im Südosten durch die nordwestliche Grenze der Flurst.-Nr. 4277/4.
- Im Südwesten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurst.-Nrn. 4273, 4274.
- Im Nordwesten durch die südöstliche Grenze der Flurst.-Nr. 7550/1.

Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgend beigefügten Planauszug, der Bestandteil der Veröffentlichung ist.

Ortsgemeinde Neupotz

Bebauungsplan „Oberdorf Kirchstraße" - Abgrenzungsbereich

1. Änderung des B-Planes für die Fl.St. 4271 und 4272

Planung: Dipl.Ing.FH Josef Gehrlein - Rheinzabern

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter folgendem Link: https://datenschutz.vg-jockgrim.de

76777 Neupotz, den 03.11.2025
gez.: Stefan Gehrlein
Ortsbürgermeister